



Geseke
um 1800.



Druck und Verlag: C. Jos. Laumanns - Beilage zur „Geseker Zeitung“ - Erscheinen in zwangloser Folge
Herausgegeben vom „Verein für Heimatkunde e. V. Geseke“ - Schriftleitung Dr. med. Hermann Hinteler

Nr. 199

April 1976

34. Jahrgang

Freistühle in und um Geseke

Von August Wieneke, Geseke

1. Femgericht bzw. Freigericht

Zu allen Zeiten gilt es, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, das Recht zu schützen, Vergehen zu ahnden. Wie es im MA. mit dem Rechtswesen aussah, zeigt sich beim Freigericht bzw. Femgericht.

Karl der Große (768-814) hatte Gerichtsbezirke oder Comitate geschaffen. In Anlehnung daran entstanden bei uns Freigravschaften und verbunden damit Freigerichte für die freien Bauern.

Seit alter Zeit kannte man nur freie Bauern. Die häufige Teilnahme am Heeresdienst und an der Gerichtsverhandlung bzw. am Ding oder Thing war für viele freie Bauern eine große Last. Zahlreiche Bauern gaben deshalb ihre Freiheit auf, um davon befreit zu sein. Sie stellten sich unter den Schutz eines weltlichen oder geistlichen Grundherrn. Sie überließen ihm ihr Gut oder Gehöft, erhielten es als Lehen zurück, und waren jetzt abhängige oder hörige Bauern. Wer seine Freiheit aufgegeben hatte, schied aus dem Freigericht aus und unterstand nun dem Gogericht. Die Bedeutung der Freigerichte wurde dadurch geringer.

Es gab aber noch freie Bauern, und für sie blieben die Freigerichte noch weiterbestehen. Das Gericht oder Ding bzw. Thing durfte nur unter freiem Himmel abgehalten werden, an einem freien Stuhl aus Stein. Der Ort der Gerichtssitzung, meistens unter einer Linde, hieß deshalb Freistuhl. Jeder Freistuhl hatte seinen

besonderen Gerichtsplatz, seine Ding- oder Malstätte. Den Vorsitz im Gericht hatte der Freigraf. Mindestens sieben Freischöffen mußten ihm helfen, das Urteil zu finden. Sooft es nötig war, wurde das Gericht gehalten, und zwar am hellen Tage. Das Freigericht entschied über Streitigkeiten wie Zahlung der Pacht, der Zinsen, einer Geldschuld, über säumige Leistung der schuldigen Dienste, beurkundete eine Schenkung, fällte aber auch das Urteil bei Vergehen.

Im MA., besonders im 14./15. Jhd., war eine verworrene Zeit, wilde Fehden im ganzen Land. Die Obrigkeit tat nur wenig, um das Recht zu schützen. Die öffentliche Unsicherheit wurde dadurch immer größer. In dieser rechtlosen Zeit zeigte sich ein starkes Rechtsbewußtsein der Bauern. Durch ihre Freigerichte versuchten sie, die Ordnung und Sicherheit wieder herzustellen. Aus ihren Freigerichten wurden Straf- oder Femgerichte (althochd. veme = Strafe). Dieses Gericht hielt sich besonders lange in Westfalen. Vom Femgericht geahndet wurden Mord, Totschlag, Raub, Überfall oder eine andere schändliche Tat. Dem Angeklagten wurde die Vorladung meistens durch einen „Steckbrief“ an seiner Haustür zugestellt. Wer vom Fronboten geladen war, mußte am festgesetzten Tage vor dem Freistuhl erscheinen. Der Freigraf war gehalten, so zu richten, wie es sich „vur dem frien stolle gebürt, as dat keyser Karl gesat haet und von alders gehalten ist.“ Wer für